

**Interpellation FÜRER-Gossau (20 Mitunterzeichnende):
«Deponieplanung»**

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600, abgekürzt VVEA) verpflichtet Kantone zur Abfallplanung. Diese beschreibt die Deponieplanung, folglich auch Anforderungen und Bezeichnung der Deponiestandorte (Art. 4 Abs. 1 VVEA). Deponiestandorte führen zu einem entsprechenden Eintrag im kantonalen Richtplan. Mittels dieses Planungsinstruments werden öffentliche räumliche Entwicklungen koordiniert. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung zukünftiger Deponiestandorte.

Im Kanton St.Gallen gibt es vier Abfallplanungsregionen. In jeder Abfallplanungsregion werden maximal zwei Inertstoffdeponien (Typ B) betrieben, welche jeweils ein Mindestvolumen von 100'000 m³ aufweisen müssen (Art. 37 VVEA). Überdies schränken weitere Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Erschliessung usw. die Anzahl möglicher Standorte ein. Für den Kanton wird es infolgedessen immer schwieriger, zukünftig geeignete Standorte für die Nachfolgedepo- nien bereitzustellen.

Wurde eine Landfläche nach einer Standortüberprüfung für eine Deponieanlage als geeignet ein- geschätzt, kann dies zur Enteignung dieses Grundstückbesitzes führen. Die Regierung hat ge- mäss Enteignungsgesetz (sGS 735.1; abgekürzt EntG) die Möglichkeit, Grundstückbesitzer zu enteignen. Die Enteignung setzt voraus, dass der Zweck im öffentlichen oder überwiegend im öf- fentlichen Interesse liegt (Art. 5 EntG).

Enteignungen führen zu Missmut in der Bevölkerung, insbesondere bei Anwohnern steigt mithin der Widerwille gegen Deponien.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange ist das Angebot an Deponien für Inertstoffe (Typ B) sowie unverschmutztes Aus- hubmaterial gesichert?
2. Wurden seit der Einführung des kantonalen Richtplans Grundstückbesitzer enteignet, um Deponien zu realisieren oder zu erweitern?
3. Was unternimmt das Baudepartement, um den Bedarf an Deponien zu decken?
4. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird: Wie wurden die Grundstückbesitzer entschädigt (Geld, Realersatz, usw.)?
5. Wird es in Zukunft Enteignungen geben, damit im Kanton ausreichend Deponien zur Verfü- gung stehen?

6. Teilt die Regierung die Meinung, dass Enteignungen Missmut unter Grundstückbesitzern aufkommen lässt? Ist sie ebenfalls der Meinung, dass auf Enteignungen verzichtet werden soll?
7. Durch fachgerechtes Betreiben von Deponien sollte eine Verbesserung der Fruchtfolgeflächen erreicht werden. Werden Kontrollen (z.B. Bodenproben) wiederholend durchgeführt? Wenn ja, zeigen die Ergebnisse tatsächlich die angestrebte Verbesserung auf? »

18. September 2018

Fürer-Gossau

Böhi-Wil, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dudli-Oberbüren, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Martin-Gossau, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Schmid-Grabs, Schweizer-Degersheim, Thoma-Andwil, Wasserfallen-Goldach, Wüst-Oberriet